

Kommentar zu: Urteil 4A_543/2013 vom 13. Februar 2014
Sachgebiet: Vertragsrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

Unbeziffertes Rechtsbegehren – Verjährung

Autor / Autorin

Mirdin Gnägi

Markus Vischer
walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner
PETER & PARTNERS ATTORNEYS AT LAW

Das Bundesgericht hält fest, dass es im alten Prozessrecht den Kantonen unter Vorbehalt einiger Ausnahmen freigestellt war, nur bezifferte Rechtsbegehren zuzulassen. Eine solche Ausnahme lag vor, wenn der Kläger zum Zeitpunkt der Klageeingabe nicht in der Lage war, seine Forderung zu beziffern, da die dazu nötigen Elemente im Beweisverfahren erst noch ermittelt werden mussten. Wurde ein Mindestbetrag genannt, so spricht das nicht per se gegen das Vorliegen einer unbezifferten Forderung. Infolgedessen unterbricht die erhobene Klage die Verjährung für den ganzen, nicht bezifferten Schaden, und nicht nur für den genannten Mindestbetrag. (Die vom Bundesgericht gewählte Lösung entspricht der jetzigen Regelung nach Art. 85 Abs. 1 ZPO, welcher im Falle einer unbezifferten Forderungsklage sogar ausdrücklich eine Mindestwertangabe verlangt.)

[1] Am 19. Oktober 2004 erhob der Besteller A. SA (Klägerin) beim Zivilgericht «du Littoral et du Val-de-Travers» in Neuenburg Klage gegen den Unternehmer X. AG (Beklagte) betreffend einen Streit um Haftung für Mängel eines unbeweglichen Bauwerks (Anti-Vibrations-Platten). Die Beklagte hat den Gesellschaften Y. AG und Z. AG den Streit verkündet. Der erste Antrag der Klage belief sich auf CHF 294'300, ein zweiter Antrag verlangte einen «montant de CHF 200'000 .– au minimum + intérêts...» [sic]. Gemäss der Klageschrift bezog sich der zweite Antrag auf den Folgeschaden aufgrund der Mängel und setzte sich aus drei Schadensposten zusammen, die jeweils mindestens CHF 234'760, CHF 7'860 und CHF 450'000 betrügen. Die A. SA führte weiter aus, dass sie noch Erkundungen einziehen müsse, um diesen Schaden genau beziffern zu können, dass er aber mindestens CHF 200'000 betrüge. Sie behielt sich vor, den Betrag zu einem späteren Zeitpunkt zu präzisieren und stellte klar, dass der bis anhin im zweiten Antrag beschriebene Betrag die notwendigerweise aus der Entfernung und Reparatur der Platten entstehenden Kosten noch nicht mit einschliesse. Zur selben Zeit, als sie Klage erhob, verlangte die A. SA auch eine Prüfung des Werkes durch Sachverständige nach Art. 367 Abs. 2 OR. Die X. AG und die zwei Streitberufenen beriefen sich auf die Verjährung und schlossen, der zweite Antrag sei abzuweisen.

[2] Am 21. Februar 2013 stellte das erstinstanzliche Gericht fest, dass der zweite Antrag für den Betrag, der über CHF 200'000 hinausging, verjährt sei. Die fünfjährige Verjährungsfrist nach Art. 371 Abs. 2 OR habe frühestens am 24. April und spätestens am 9. Mai 2002 begonnen, sie sei mit Eingabe der Klageschrift am 19. Oktober 2004 für einen Betrag von CHF 200'000 unterbrochen worden und es hätte bis zur Replik von April 2009 keine weitere Unterbrechung gegeben.

[3] Mit Entscheid der Zivilrechtlichen Berufungskammer des Kantonsgerichts Neuenburg vom 25. September 2013 wurde das erstinstanzliche Urteil bestätigt und die von der A. SA erhobene Berufung abgewiesen. Die Berufungskammer hielt fest, dass die A. SA eine Leistungsklage über einen bestimmten Betrag erhoben habe und sich lediglich ihre Rechte vorbehielt, ohne aufzuzeigen, dass die Bedingungen von Art. 42 Abs. 2 OR und einer unbezifferten Forderungsklage erfüllt seien, so dass die Eingabe der Klageschrift am 19. Oktober 2004 die Verjährung nur für den Betrag von CHF 200'000 unterbrochen habe. Im Folgenden gelangte die A. SA mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht.

[4] Die A. SA machte eine Verletzung von Art. 135 OR geltend. Ihres Erachtens habe die Vorinstanz den zweiten Antrag fälschlicherweise als bezifferte Forderung qualifiziert. Es handle sich um eine unbezifferte Forderung und somit habe sie mit ihrer Klageschrift vom 19. Oktober 2004 die Verjährung für die gesamte Forderung unterbrochen.

[5] Das Bundesgericht erklärte, dass nach Art. 135 Abs. 2 OR die Verjährung insbesondere dann unterbrochen werde, wenn der Gläubiger seine Rechte durch Klage vor einem Gericht geltend mache. Die Lehre und die Rechtsprechung seien sich darin einig, dass die Verjährung nur bis zur Höhe des in der Klage angegebenen Betrags unterbrochen sei. Um seine Rechte zu wahren, müsse der Gläubiger, der den genauen Betrag seiner Forderung noch nicht kenne, entweder die Verjährung für den höchstmöglichen in Betracht kommenden Betrag unterbrechen, oder eine solche unterbrechende Handlung unternehmen, die es nicht voraussetzt, dass der genaue geforderte Betrag angegeben wird – wie zum Beispiel die Erhebung einer unbezifferten Forderungsklage oder einer Feststellungsklage bezüglich der rechtlichen Grundlage einer streitigen Forderung. Das Bundesgericht hielt weiter fest, dass die zu entscheidende Klage, da am 19. Oktober 2004 eingereicht, noch altem Prozessrecht unterstehe. Zur Zeit, als das Prozessrecht noch kantonales Recht gewesen sei, habe die Rechtsprechung herausgearbeitet, dass es den Kantonen unter Vorbehalt einiger bundesrechtlicher Ausnahmen freigestellt sei, bei den Leistungsklagen nur bezifferte Anträge zuzulassen. Eine solche Ausnahme sei gemäss Bundesrecht immer dann gegeben gewesen, wenn der Kläger nicht in der Lage gewesen sei, seine Forderung genau festzulegen; diese Situation sei nicht nur gegeben, wenn der genaue Schadensbetrag nicht ermittelt werden kann und nach richterlichem Ermessen bestimmt werden muss gemäss Art. 42 Abs. 2 OR, sondern auch jedes Mal, wenn die zur genauen Bestimmung des Schadensbetrags nötigen Elemente im Laufe des Beweisverfahrens noch ermittelt werden müssen.

[6] Das Bundesgericht stellte fest, dass sich der zweite Antrag einerseits auf den Mangelfolgeschaden und andererseits auf den Schaden, der durch die Reparatur der Platten entstehe, beziehe. Des Weiteren habe die A. SA sich durch die im zweiten Antrag verwendete Formulierung vorbehalten wollen, ihre Forderung am Ende des Beweisverfahrens zu erhöhen und sie habe gleichzeitig eine Prüfung durch einen Sachverständigen verlangt. Somit stehe fest, dass zum Zeitpunkt der Klageeingabe die notwendigen Elemente, um den durch die Reparatur entstehenden Schaden zu beziffern, nicht vorhanden gewesen seien und dass also eine unbezifferte Forderungsklage möglich gewesen sei. Ausserdem hätte der durch die mangelhaften Platten verursachte Schaden noch nach Eingabe der Klageschrift anwachsen können, da es noch unklar war, ob und wann das Bauwerk repariert werden würde. Für diese Art von Schaden, der (schlussendlich) beziffert werden könne und damit nicht nach richterlichem Ermessen gemäss Art. 42 Abs. 2 OR festgelegt werden darf, sei eine unbezifferte Forderungsklage ebenfalls erlaubt. Auch wenn die A. SA bis zum Tag der Eingabe den Betrag des Folgeschadens hätte schätzen können, so habe sie doch keineswegs den ganzen Schaden genau ermitteln können.

[7] Das Bundesgericht führte aus, dass die A. SA für die verschiedenen Schadensposten einen Antrag über mindestens CHF 200'000 gestellt habe und gleichzeitig angemerkt habe, dass der tatsächliche Schaden wohl

grösser sei und dass sie sich vorbehielt, den genauen Betrag später zu präzisieren. Unter diesen Umständen, könne nicht darauf geschlossen werden, dass die A. SA eine Forderung über einen bestimmten und genauen Betrag gestellt habe. Der Wortlaut des zweiten Antrags und die Klageschrift seien klar und eindeutig: Die A. SA fordere einen Betrag von CHF 200'000 oder mehr, ohne Obergrenze. Ein solcher unbestimmter Antrag könne nicht als bezifferte Forderung qualifiziert werden. Die Tatsache, dass eine Untergrenze genannt worden sei, ändere daran nichts. Das Bundesgericht gab zu, dass nicht ganz nachzuvollziehen sei, weshalb die A. SA den Betrag von CHF 200'000 als Untergrenze festgesetzt habe, und dass die A. SA wohl einen realistischeren Betrag hätte nennen können, insbesondere für den bereits erlittenen Schaden infolge der mangelhaften Platten. Dies spiele jedoch insofern keine Rolle, als dass eine unbezifferte Forderung erlaubt gewesen sei. Entscheidend sei einzig, dass die am 19. Oktober 2004 erhobene Klage keinen Zweifel bezüglich der unbezifferten Forderungen der Beschwerdeführerin gegenüber der X. AG zuliesse. Deshalb sei die Verjährung für die gesamte Forderung unterbrochen worden. Das Bundesgericht hiess die Beschwerde entsprechend gut und hob das Urteil der Vorinstanz auf.

Kurzkommentar

[8] Das Bundesgericht hielt fest, dass unter altem, kantonalem Prozessrecht eine Klageeingabe mit Nennung eines Mindestbetrags eine unbezifferte Forderung sein konnte und im vorliegenden Fall auch war. Infolgedessen unterbrach die erhobene Klage die Verjährung für den ganzen, nicht bezifferten Schaden, und nicht nur für den genannten Mindestbetrag.

[9] Diese Lösung ist auch unter neuem Recht möglich, umso mehr, als Art. 85 Abs. 1 ZPO bei der unbezifferten Forderungsklage sogar explizit die Angabe eines Mindestwerts verlangt.

[10] Wer sich mit Mergers & Acquisitions beschäftigt, dem stellt sich beim Lesen dieses Bundesgerichtsentscheids die Frage, wie mit der Mängelrüge umzugehen ist, die nach vielen M&A-Verträgen die Verjährung unterbrechen soll, und die zudem, soweit bereits möglich, den voraussichtlichen Schadensbetrag nennen soll.

[11] Aufgrund des hier kommentierten Bundesgerichtsentscheids ist der rügende Käufer gut beraten, den voraussichtlichen Schadensbetrag in seiner Mängelrüge als Resultat einer vorläufigen Schadensberechnung zu bezeichnen und sich eine Mehrforderung in unbeziffertem Ausmass ausdrücklich vorzubehalten.

[12] Dies löst allerdings ein im hier kommentierten Bundesgerichtsentscheid nicht behandeltes fundamentales Problem nicht, nämlich dasjenige, dass nach der herrschenden Lehre und Rechtsprechung die Regelung der verjährungsunterbrechenden Tatbestände in Art. 135 Abs. 2 OR abschliessend und zwingend ist und dass eine vereinbarte Verjährungsunterbrechung mittels Brief nicht zu diesen Tatbeständen gehört (BGE 135 V 404, E. 5.2; z.B. BSK OR I-Däppen, Art. 135 OR N 1; a.M. Gilles Benedick/Markus Vischer, Vertragliche Modifikation der Verjährungsregeln im Gewährleistungsrecht beim Unternehmenskauf, in: Jusletter 4. September 2006, Rz 38 ff., gestützt auf das Urteil des Bundesgerichts 4C.9/1998 vom 14. Mai 1998, rapportiert von Christophe Leuenberger, Verjährungsverzicht und Verlängerung der Verjährungsfrist, ZBJV 1998, 583 ff.).

[13] Aufgrund dieser Lehre und Rechtsprechung ist der rügende Käufer gut beraten, trotz anderslautendem Wortlaut im M&A-Vertrag dem Verkäufer nicht nur eine Mängelrüge in Briefform zukommen zu lassen, sondern gleichzeitig noch eine qualifizierte Handlung gemäss Art. 135 Abs. 2 OR vorzunehmen, z.B. den Verkäufer zu betreiben. Dabei ist aufgrund des hier kommentierten Bundesgerichtsentscheids der in Betreibung gesetzte Betrag ausdrücklich als Resultat einer vorläufigen Schadensberechnung zu bezeichnen und es hat sich der Käufer ausdrücklich eine Mehrforderung in unbeziffertem Ausmass vorzubehalten.

Zitiervorschlag: Mirdin Gnägi / Markus Vischer, Unbeziffertes Rechtsbegehren – Verjährung, in: dRSK, publiziert am 21. Mai 2014

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw



Weblaw AG | Cybersquare | Laupenstrasse 1 | 3008 Bern

T +41 31 380 57 77 | F +41 31 380 57 78 | info@weblaw.ch

www.weblaw.ch